



Beleuchtender Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Abschluss neue Leistungsvereinbarung mit Spitex-Verein Zollikon

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Die neue Leistungsvereinbarung mit dem Spitex-Verein Zollikon, gültig ab 1. Januar 2027, wird genehmigt.

Das Wichtigste in Kürze

Die Leistungsvereinbarung vom 24. August 2009 mit dem Spitex-Verein Zollikon soll erneuert werden, damit sie vollständig den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entspricht und die ambulante Pflegeversorgung für die Zolliker Bevölkerung weiterhin zuverlässig sichergestellt ist.

Die Zusammenarbeit mit dem Spitex-Verein Zollikon funktioniert gut und gewährleistet eine qualitativ hochwertige Versorgung; die Aktualisierung der Leistungsvereinbarung stärkt die Grundlage für eine stabile Weiterführung des Auftrages.

Die wichtigsten Änderungen betreffen die finanzielle Steuerung und Stabilität: Es werden eine Ergebnisschwankungsreserve eingeführt, der Budget- und Defizitprozess klar geregelt und die Liquidität des Spitex-Vereins Zollikon über ein Gemeindedarlehen gesichert. Zudem wird die Transparenz erhöht und die Gemeinde hat über den Einsitz im Vorstand und der Gemeindegenehmigung im Rahmen der Budgetabnahme weiterhin wirksame Steuerungsmöglichkeiten.

Beschaffungsrechtlich wird die Beauftragung vom Gemeinderat als Quasi-Inhouse-Geschäft eingestuft, da die Gemeinde eine Kontrolle ausübt, die einer eigenen Organisation gleichkommt. Zudem agiert der Spitex-Verein Zollikon als gemeinnützige Einrichtung.

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 1994 ist der Spitex-Verein Zollikon (nachfolgend **Spitex Zollikon**) mit der ambulanten Pflegeversorgung der Zolliker Bevölkerung beauftragt und entsprechend verantwortlich. Die aktuell gültige und durch die Gemeindeversammlung genehmigte Leistungsvereinbarung datiert vom 24. August 2009 ist seit 1. Januar 2010 in Kraft. Gemäss § 5 Abs. 1 Pflegegesetz des Kantons Zürich sorgen die Gemeinden für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Dazu können sie eigene Einrichtungen betreiben oder von Dritten betriebene Pflegeheime und Spitex-Institutionen beauftragen, ebenso wie selbstständig tätige Pflegefachpersonen. Die gemeindeeigenen oder beauftragten Spitex-Organisationen unterstehen der Pflegeverordnung zum Pflegegesetz. Das bedeutet, dass sie eine Versorgungspflicht für die in der Gemeinde wohnhafte Bevölkerung haben und ihr Leistungsangebot gemäss den §§ 4–7 der Pflegeverordnung ausgestalten müssen. Gemäss § 9 Abs. 4 Pflegegesetz sind die (gesamten) restlichen Kosten bei diesen Leistungserbringenden von der Gemeinde zu tragen.

Hauptanpassungen zu bestehender Leistungsvereinbarung vom 24. August 2009

- Mittlerweile ist per 1. Januar 2011 im Kanton Zürich das Pflegegesetz und per 1. März des gleichen Jahres die Verordnung über die Pflegeversorgung in Kraft getreten. Die bestehende Leistungsvereinbarung mit der Spitex Zollikon ist in einzelnen Punkten nicht deckungsgleich mit den gesetzlichen Anforderungen. Dies wurde nun aktualisiert.
- In der bisherigen Leistungsvereinbarung fehlte eine explizite Regelung im Umgang mit allfälligen Überschüssen der Spitex Zollikon. Neu wird eine Ergebnisschwankungsreserve eingeführt.
- Der zeitliche Ablauf bezüglich Genehmigung Budget und Übernormdefizit wurde verbindlich geregelt.
- Zur Sicherstellung der Liquidität benötigt die Spitex Zollikon ein Darlehen der Gemeinde.
- Mit Inkrafttreten der neuen Leistungsvereinbarung wird die Spitex Zollikon eine separate Vereins- und Betriebsrechnung führen.
- Anpassungen und/oder Ergänzungen der Leistungsvereinbarung sind zukünftig im Rahmen seiner Finanzkompetenz durch den Gemeinderat möglich. Zudem wurde festgehalten, dass die Vertragsparteien bei gesetzlichen Änderungen den Nachvollzug in der Leistungsvereinbarung garantieren.

Spitex-Verein Zollikon

Der heutige Spitex-Verein Zollikon wurde am 30. Juni 1993 als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB gegründet. Gemäss Statuten bezweckt er die fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe sowie die Pflege und Beratung für die Zolliker Bevölkerung gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Zollikon. Der Vereinsvorstand besteht gemäss Statu-

ten aus vier bis sechs Mitgliedern. Die Politische Gemeinde Zollikon ist durch ein Mitglied des Gemeinderats (zurzeit Ressortvorsteherin Gesellschaft) im Vorstand vertreten. Per Ende 2025 wies der Verein 218 Mitglieder aus. Mitglied können sowohl natürliche wie juristische Personen sein.

Die Spitex Zollikon beschäftigt 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 29 Vollzeitpensen und bildet vier Lernende aus. Es werden jährlich 350 Klientinnen und Klienten versorgt (Leistungsstunden 2025: Hauswirtschaft 6'200, Pflege 20'100). Qualität und Akzeptanz sind gemäss der regelmässig durchgeführten unabhängigen Klienten- und Klientinnenbefragung hoch. In den Ergebnissen 2025 geben 92 % der Befragten an, dass sie eine verbesserte Lebensqualität dank der Spitex Zollikon haben, die Weiterempfehlungsrate beträgt ebenfalls 92 %.

Keine Ausschreibungspflicht

Für öffentliche Aufträge von Gemeinden im Kanton Zürich gilt grundsätzlich die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Sie kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn gesetzliche Ausnahmen bestehen. Im vorliegenden Fall handelt es sich gemäss Einschätzung des Gemeinderats einerseits um ein "Quasi-Inhouse-Geschäft", da die Gemeinde über die beauftragte Spitex Zollikon eine Kontrolle ausübt, die der einer eigenen Dienststelle entspricht, und diese ihre Leistungen im Wesentlichen für die Gemeinde erbringt. Andererseits liesse sich auch argumentieren, dass eine Ausnahme vorliegt, weil die Leistungen von einer "Wohltätigkeitsorganisation" erbracht werden. Der Gemeinderat beurteilt deshalb die Beschaffung als vom Geltungsbereich der IVöB ausgenommen. Diese Einschätzung wurde Ende 2024 vor Verwaltungsgericht von einem Verband, welcher private Spitex-Institutionen vertritt, bestritten; das Gericht trat Ende 2025 mangels Beschwerdelegitimation nicht auf die Beschwerde ein.

Finanzielle Auswirkungen

Das Normdefizit ist ein vom Kanton festgelegter Richtwert. Er definiert, wie teuer eine Pflegeleistung bei wirtschaftlicher Arbeitsweise sein darf. Der Kanton berechnet diesen Wert anhand einer repräsentativen Stichprobe und legt ihn jährlich neu fest. Zuständig dafür ist die kantonale Gesundheitsdirektion.

Für beauftragte Spitex-Institutionen gelten höhere Normdefizite als für nicht beauftragte Einrichtungen. Das bedeutet, dass sie höhere Kosten verrechnen können. Welche Institution beauftragt wird, macht daher aus finanzieller Sicht zunächst keinen Unterschied – die höheren Normdefizite gelten für alle beauftragten Spitex-Organisationen gleichermassen. Sobald eine Beauftragung vorliegt, führt dies infolge der Anwendung der höheren Normdefizite zu höheren Aufwänden für die Gemeinde und im Gegenzug zu einer garantierten Versorgung.

Die Gemeinde hat bei den beauftragten Spitex-Institutionen zudem alle Restkosten, die nach Abzug der Beiträge der Krankenversicherer und der gesetzlich vorgesehenen Patientenbeteiligung verbleiben, vollumfänglich zu tragen. Finanzielle Unterschiede entstehen somit erst im zweiten Schritt, nämlich dadurch, wie effizient die beauftragte Institution arbeitet.

Können die Leistungserbringenden ihre Leistungen nicht innerhalb der kantonal festgelegten Normdefizite erbringen und liegen die tatsächlichen Kosten darüber, entsteht ein sogenanntes Übernormdefizit. Aufgrund der unbegrenzten Restkostenpflicht nach § 9 Abs. 4 Pflegegesetz muss die Gemeinde dieses Übernormdefizit vollständig übernehmen. In den letzten fünf Jahren hat die Spitex Zollikon ihre Geschäftsjahre wie folgt abgeschlossen:

Geschäftsjahr	Erträge aus Normdefizit	Verlust/Überschuss (Übernormergebnis)	Verwendung
2021	1'604'933	-50'638	Defizitdeckung durch Gemeinde
2022	1'563'783	-6'204	Defizitdeckung durch Gemeinde
2023	1'725'920	8'821	Übertrag Vereinsvermögen
2024	1'882'564	4'592	Übertrag Kontokorrent Gemeinde
2025	1'851'898	28'493 (vor Revision)	Übertrag Kontokorrent Gemeinde

Bei der obenstehenden Auflistung ist zu berücksichtigen, dass die Spitex Zollikon im Jahr 2020 infolge akuten Platzmangels neue Räumlichkeiten beziehen musste und der Gemeinderat mit Beschluss GR 2020-132 garantiert hat, die Übernahme der resultierenden Mehrkosten infolge des Vermietersausbaus im Rahmen des allfälligen Übernormdefizits für die Mindestlaufzeit des Mietvertrags von zehn Jahren zu tragen.

Neue Leistungsvereinbarung ab 1. Januar 2027

Leistungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Zollikon, Bergstrasse 20, 8702 Zollikon als Auftraggeberin
nachfolgend: Gemeinde Zollikon

und

dem Spitex-Verein Zollikon als Auftragnehmerin
nachfolgend: Spitex Zollikon

betreffend

ambulante Pflegeversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner von Zollikon

gültig ab 1. Januar 2027

Vorbemerkungen

Mit dem Ziel, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die Einwohnerinnen und Einwohner von Zollikon zu gewährleisten, vereinbaren die Gemeinde Zollikon und die Spitex Zollikon folgendes:

1. Zweck der Vereinbarung

¹ Die Gemeinde Zollikon ist gemäss Art. 5 Abs. 1 Pflegegesetz des Kantons Zürich für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten stationären und ambulanten Pflegeversorgung für ihre Einwohnerinnen und Einwohner zuständig.

² Die Gemeinde Zollikon beauftragt mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung die Spitex Zollikon im Rahmen des gesetzlichen Mindestangebotes mit der Durchführung von Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause, welche im Pflegegesetz des Kantons Zürich in Art. 5 Abs. 2 sowie in der Pflegeverordnung des Kantons Zürich in Art. 4 und Art. 7 festgelegt sind. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner von Zollikon auf eine bedarfs- und fachgerechte ambulante Pflegeversorgung zurückgreifen können (Versorgungspflicht für Hilfe und Pflege zu Hause).

³ Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung zwischen den Vertragsparteien und legt die gegenseitigen Pflichten fest, insbesondere die Aufgaben und Leistungen der Spitex Zollikon sowie die Finanzierung durch die Gemeinde Zollikon.

2. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995
- Pflegegesetz vom 27. September 2010 des Kantons Zürich
- Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010 des Kantons Zürich
- Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 des Kantons Zürich
- Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege (ALV) vom 4. Dezember 2018
- Die jährlichen Vorgaben der Gesundheitsdirektion zu Normdefiziten und Rechnungslegung
- Leitbild der Non-Profit-Spitex des Spitexverbandes Schweiz vom November 2014
- Qualitätsmanual Spitex Schweiz: Handbuch für die Betriebsführung vom Mai 2022

3. Grundsätze der Zusammenarbeit

- ¹ Die Gemeinde Zollikon und die Spitex Zollikon verstehen sich als Partnerinnen, die zum Wohl der Bevölkerung eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.
- ² Zur Optimierung der Zusammenarbeit findet ein regelmässiger Austausch zwischen den Vertragsparteien statt. Eine Vertretung der Gemeinde Zollikon wird vom Gemeinderat in den Vorstand der Spitex Zollikon delegiert.
- ³ Die Gemeinde Zollikon unterstützt die Spitex Zollikon in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.
- ⁴ Die Spitex Zollikon setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat – ausgerichtet am Wohl der zu betreuenden Personen und wirtschaftlich optimalen Kosten für die Gemeinschaft – zu erreichen vermag.
- ⁵ Die Spitex Zollikon verfügt – unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben – über die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

4. Grundsätze und Ziele der Leistungen Hilfe und Pflege zu Hause

- ¹ Die Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause basieren auf einer schriftlichen Bedarfsabklärung (standardisiertes Bedarfserhebungsinstrument) und werden ausschliesslich bedarfsorientiert erbracht.
- ² Die Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. die zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können, und bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu betreuenden Person und des jeweiligen Umfeldes (Subsidiaritätsprinzip).
- ³ Mit den Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause soll den Einwohnerinnen und Einwohnern bei entsprechendem Wunsch ein möglichst langer Erhalt der Selbstständigkeit (zu Hause wohnen) ermöglicht werden. Weiter soll die Selbstverantwortung gefördert werden.
- ⁴ Die Leistungen der Hilfe und Pflege werden im Einverständnis der zu betreuenden Person oder deren Rechtsvertretenden erbracht.

5. Zielgruppen (Klientinnen/Klienten) des Leistungsangebotes

Die Leistungen der Spitex-Zollikon stehen insbesondere zur Verfügung für

- physisch und/oder psychisch kranke Personen
- verunfallte Personen
- rekonvaleszente Personen
- Personen mit einer Behinderung/Beeinträchtigung

- schwer kranke Menschen mit komplexen Pflegebedürfnissen
- Personen mit altersbedingten Einschränkungen
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt
- Personen in der letzten Lebensphase

6. Allgemeines zum Dienstleistungsangebot

¹ Die zu erbringenden Dienstleistungen sind im Pflegegesetz des Kantons Zürich in Art. 5 Abs. 2 sowie in der Pflegeverordnung des Kantons Zürich in Art. 4 und Art. 7 festgelegt.

² Entsprechend der Regelung in Art. 8 Abs. 2 Pflegeverordnung des Kantons Zürich wird seitens der Spitex Zollikon

- a. eine zeitliche Verfügbarkeit für Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen die Woche garantiert.
- b. sichergestellt, dass neue Einsätze innerhalb von 24 Stunden nach der Anmeldung ausgeführt werden können.
- c. eine telefonische Erreichbarkeit von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00–12.00 Uhr und von 14.00–17.00 Uhr sichergestellt.

³ Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen sowie die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Spitex Zollikon – falls sie selber nicht in der Lage ist – grundsätzlich Aufträge an Dritte (z. B. Kinderspitex, Palliative Care usw.) erteilen. Dazu kann die Spitex Zollikon mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen. Bei Leistungsvereinbarungen mit Dritten, welche relevante finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde Zollikon haben könnten, holt die Spitex Zollikon vorgängig die Genehmigung der Gemeinde Zollikon, vertreten durch den/die Ressortvorsteher/Ressortvorsteherin Gesellschaft, ein. In der Leistungsvereinbarung mit Dritten sind jeweils das Angebot, die Art und Weise der Zusammenarbeit und die Finanzierungsmodalitäten zu regeln. Alle Leistungsvereinbarungen werden nach Abschluss von der Geschäftsleitung der Spitex Zollikon der Abteilung Gesellschaft (zuständig für die Pflegefinanzierung) zur Kenntnis gebracht.

⁴ In Anwendung der Pflegeverordnung des Kantons Zürich Art. 11 informiert die Spitex Zollikon die Gemeinde Zollikon, bevor sie die Leistungserbringung infolge Beschimpfung, Bedrohung, Belästigung oder anderweitiger Gefährdung durch die zu betreuende Person oder infolge erheblicher Zahlungsausstände einstellt. Die Spitex Zollikon trifft geeignete Massnahmen oder unterstützt die Gemeinde Zollikon bei der Suche nach einem/einer geeigneten Leistungserbringer/in. Soweit erforderlich spricht sich die Spitex Zollikon mit der verordnenden Ärztin oder dem verordnenden Arzt ab.

7. Weitere Aufgaben, Koordination und Information

Neben den Kerndienstleistungen (ambulante pflegerische Leistungen, Art. 4 Pflegeverordnung und der nicht pflegerischen Spitexleistungen, Art. 7 Pflegeverordnung) erbringt die Spitex Zollikon folgende Leistungen:

- a. Die Spitex Zollikon koordiniert ihre Leistungen mit weiteren Partnerinnen und Partnern des ambulanten Gesundheits- und Sozialwesens sowie mit (teil-)stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärztinnen und Ärzte.
- b. Die Spitex Zollikon informiert die Einwohnerinnen und Einwohner über das Dienstleistungsangebot der Spitex Zollikon, z. B. mittels Informationsmaterial, Webseite und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen.
- c. Die Spitex Zollikon stellt die Erreichbarkeit ihrer Mitarbeitenden für den Fall eines Katastrophen- und Notfalleinsatzes sicher und informiert ihre Mitarbeitenden regelmässig über die allfälligen diesbezüglichen Aufgaben und Abläufe.

8. Qualitätsmanagement

¹ Neben der konsequenten Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreibt die Spitex Zollikon unter Berücksichtigung des Qualitätsmanuals Spitex Schweiz eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung und -entwicklung.

² Neue Entwicklungen und Erkenntnisse in der Branche werden aktiv verfolgt und bei der Qualitätsentwicklung integriert.

³ Die Dokumentationen und Unterlagen zur Qualitätssicherung und -entwicklung können auf Anfrage von der Gemeinde Zollikon jederzeit eingesehen werden.

9. Organisation

¹ Die Spitex Zollikon erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest. Den Jahresbericht lässt die Spitex Zollikon der Gemeinde Zollikon im Anschluss zeitnah zukommen.

² Die Spitex Zollikon setzt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetente Mitarbeitende ein und ermöglicht angemessene, regelmässige Fort- und Weiterbildung. Die Spitex Zollikon stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung und erfüllt damit die Ausbildungsverpflichtung des Kantons Zürich. Verstärkte Ausbildungsbemühungen sind wichtig, um dem Fachkräftemangel in der Pflege entgegenzuwirken.

10. Finanzierung

10.1 Restkostenfinanzierung durch Gemeinde

¹ Die Gemeinde stellt der Spitex Zollikon finanzielle Mittel zur Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung. Die Gemeinde Zollikon trägt gemäss Pflegegesetz die nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person gedeckten Kosten der Pflege zu Hause (Restkosten) für die vereinbarten Leistungen.

² Die Gemeinde Zollikon finanziert die Leistungen gemäss den vom Kanton definierten Normkosten für "beauftragte Spitexorganisationen".

³ Die Spitex Zollikon lässt der Gemeinde das vom Vorstand verabschiedete Budget in der Regel bis Ende November zur Genehmigung zukommen. Für den Budgetprozess der Gemeinde Zollikon (Budgeteinreichung in der Regel möglich bis Ende April des jeweiligen Kalenderjahres, Nachmeldung und Anpassung in der Regel möglich bis Ende Juli des jeweiligen Kalenderjahres) stellt die Spitex Zollikon in Absprache mit der Leitung der Abteilung Gesellschaft der Gemeinde Zollikon die erforderlichen Daten (z. B. erwartete Normdefizitbeiträge usw.) rechtzeitig zur Verfügung. Die Gemeinde Zollikon übernimmt ein allfälliges effektives Defizit, gestützt auf das genehmigte Budget, jeweils im Folgejahr (nach Jahresabschluss). Sich nach der Budgetgenehmigung abzeichnende Budgetanpassungen sind der Gemeinde Zollikon zeitnah schriftlich anzuzeigen.

⁴ Die Spitex Zollikon führt eine Ergebnisschwankungsreserve (Fremdkapital), der allfällige Überschüsse zugeführt und mit der allfällige Defizite verrechnet werden. Übersteigt das Defizit die Höhe der Ergebnisschwankungsreserve, erfolgt eine Rechnungsstellung an die Gemeinde Zollikon in der Höhe der Differenz. Übersteigt die Ergebnisschwankungsreserve die Höhe von 500'000 Franken erfolgt eine Rückerstattung des übersteigenden Teils an die Gemeinde Zollikon. Bei Auflösung des Vereins wird die Ergebnisschwankungsreserve (Fremdkapital) der Gemeinde zurückerstattet.

10.2 Rechnung Verein

Die Spitex Zollikon ist als Verein organisiert. Die Kosten und Erträge werden separat ausgewiesen. Erträge sind Mitgliederbeiträge, Spenden für die Vereinsführung sowie Gewinn aus Aktivitäten des Vereins ausserhalb des Bereichs Restkostenfinanzierung Pflegefinanzierung.

10.3 Zweckgebundene Fonds

Die Spitex Zollikon verfügt über Spenden-Fonds, die zweckgebunden durch den Verein zu verwenden sind (z. B. Personalfonds). Nicht zweckgebundene Legate werden den Spenden-Fonds gemäss Fondsreglement zugeteilt.

10.4 Sicherstellung Liquidität

Mit Abschluss dieser Leistungsvereinbarung gewährt die Gemeinde Zollikon der Spitex Zollikon ein Darlehen zu 0% Zins in der Höhe von 500'000 Franken zwecks Liquiditätssicherung. Dazu wird ein

separater Darlehensvertrag abgeschlossen. Dieses Darlehen ersetzt das bisherige Darlehen in der Höhe von 300'000 Franken.

11. Revisionspflicht

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt nach dem Standard der eingeschränkten Revision, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eine ordentliche Revision erfordern. Die gewählte Revisionsstelle muss zwingend Firmenmitglied bei den zwei führenden Berufsverbänden TreuhandSuisse oder EXPERTsuisse sein. Die Gemeinde Zollikon hat jederzeit das Recht, eine weitergehende Prüfung durchführen zu lassen.

12. Haftung

Die Spitex Zollikon haftet im Rahmen der ihr zugeteilten Arbeiten vollumfänglich. Die Spitex Zollikon verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 10 Mio. Franken pro Fall abzuschliessen.

13. Vertragsdauer und Kündigung

¹ Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

² Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar, erstmals per 31. Dezember 2028.

14. Änderungen und/oder Ergänzungen

¹ Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Leistungsvereinbarung sind im gegenseitigen Einverständnis möglich.

² Über allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Leistungsvereinbarung entscheidet im Rahmen seiner Finanzkompetenz der Gemeinderat.

³ Die Vertragsparteien erklären sich bereit, für die vorliegende Leistungsvereinbarung relevante gesetzliche Änderungen zeitnah im gegenseitigen Einverständnis nachzuvollziehen respektive die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

15. Inkrafttreten

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Leistungsvereinbarungen.

16. Übergangsvereinbarung

¹ Die bestehenden Leistungsvereinbarungen zwischen Dritten und der Spitex Zollikon werden bis Ende 2027 bezüglich der Einhaltung der Regelung aus Ziffer 6 Abs. 3 überprüft respektive aktualisiert.

² Der per 31. Dezember 2026 massgebende Saldo des "Kontokorrents Gemeinde Zollikon" wird der Ergebnisschwankungsreserve zugewiesen.

³ Das per 31. Dezember 2026 vorliegende Vereinsvermögen wird als Eigenkapital des Spitex-Vereins Zollikon in die separat ausgewiesene Vereinsrechnung übernommen.

Ort, Datum _____

Gemeinde Zollikon

Ort, Datum _____

Spitex-Verein Zollikon

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen. Die Zusammenarbeit mit der Spitex Zollikon hat sich aus Sicht des Gemeinderats bewährt. Die Spitex Zollikon stellt sicher, dass die ambulante Pflegeversorgung in Zollikon in hoher Qualität gesichert ist, und erfährt eine hohe Akzeptanz. Mit der Einführung der Ergebnisschwankungsreserve geht der Gemeinderat davon aus, dass es zu keiner signifikanten Übernormdefizit-Zahlung kommen sollte und die Spitex Zollikon grundsätzlich innerhalb der Normdefizite arbeiten kann. Mit Einsitz eines Mitgliedes des Gemeinderats im Vorstand und dem Prozess der Genehmigung des Budgets und des Übernormdefizits hat die Gemeinde faktisch Kontrolle über die Spitex Zollikon (Quasi-Inhouse-Beauftragung).

Empfehlung Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderats im Sinne von Art. 50 der Gemeindeordnung geprüft und stellt den Antrag zur Annahme.

Aktenauflage und Website Gemeinde Zollikon

Leistungsvereinbarung Spitex-Zollikon vom 24. August 2009

Zollikon, Mai 2026

Gemeinderat Zollikon